

dabei denkt; also nicht wegen des Rechts, sondern nur zur Unterstützung des nationalöconomischen Grundes habe ich dies gesagt. Endlich habe ich von einer allgemeinen Mißstimmung meines Wissens nichts erwähnt; es wäre dies ganz gegen meine Ansicht. Ich habe aber erwähnt, daß die Lehngelder bei den Verpflichteten immer einen Grund zur Mißstimmung abgeben werden, und daß es also wünschenswerth wäre, diesen Grund zur Mißstimmung zu beseitigen.

D. Gross: Im Fall die allgemeine Debatte weiter fortgesetzt werden soll, würde es zweckmäßig sein, wenn Herr v. Griegern jetzt mit seinem Amendement hervorträte. Die allgemeinen Motive des Gesetzentwurfs stehen durchaus in Beziehung zu dem im ersten Paragraphen aufgestellten Grundprincip, und es läßt sich daher die allgemeine Debatte durchaus nicht von der speciellen zu §. 1 trennen, wenn nicht stete Wiederholungen stattfinden sollen. Es würden vielleicht alle Bedenklichkeiten beseitigt werden, wenn der erste Paragraph nunmehr von dem Herrn Referenten vorgelesen würde, damit Herr v. Griegern seinen Antrag daran knüpfen und die Debatte hierüber mit der allgemeinen zugleich fortgesetzt werden könne.

Präsident v. Carlwiz: Ich wollte mir darüber erst eine Bemerkung erlauben. Allerdings liegt im ersten Paragraphen das Grundprincip des Gesetzes, und auch ich bin der Meinung, daß, wer nicht den §. 1 annimmt, lieber das ganze Gesetz ablehnen möge. Ich hätte es also für richtiger gehalten, wenn Herr v. Griegern bei Entwicklung seiner Ansichten einen andern Weg eingeschlagen hätte; allein da Herr v. Griegern anderer Ansicht über das Verhältniß des §. 1 zum Gesetze zu sein scheint (und wer darf hierin seinem Urtheil vorgreifen), so blieb mir nichts Anderes übrig, als ihn auf §. 1 zu verweisen und seinen Antrag hier noch nicht zur Unterstützung zu bringen. Uebrigens bescheide ich mich, daß der erste Paragraph gleich mit vortragen werde; ich bemerke aber nur, daß dies wohl auf Eins hinauskommt, und sehe davon keinen besondern Nutzen.

Bürgermeister Gottschald: Ich habe oft die Erfahrung gemacht und sie heute bestätigt gefunden, daß, wenn man von Jemandem Raisonnements und Klagen befürchtet, man diesen dadurch vorbeugen kann, wenn man selbst zu raisonniren und zu Klagen anfängt. Ich bin heute in der Absicht hierher gekommen, um und zwar im Interesse des kleinen Grundbesitzes ein Klagelied zu erheben. Allein die rationes dubitandi des Herrn Referenten, die ich nur für Klagelieder halte, haben mich von meinem Vorsatze abgebracht. Ich werde ganz conform mit der Majorität mich dahin erklären, daß es nothwendig sei, das Gesetz in der Hauptsache, wie die Regierung es vorgeschlagen hat, in's Land hinausgehen zu lassen. Ich sagte, ich habe die Absicht gehabt, im Interesse des kleinen Grundbesitzes ein Klagelied anstimmen zu wollen; es standen mir da die kleinen Grundbesitzer des Boigtlandes und des obern Erzgebirges vor Augen. Es ist einem großen Theile von ihnen nämlich schon jetzt nicht möglich, aus den Erträgnissen ihres Grund und Bodens die Steuern

und Lasten und sonstigen Abgaben zu erschwingen; bei diesen liegt der Hausfrau die Pflicht ob, diese durch Erzeugnisse der Wirthschaft, durch das Federvieh zc. zu erschwingen und sich abzubearbeiten. Wenn aber nun dieses Gesetz in's Land hinausgeht, und die Lehngelder auf einseitigen Antrag der Berechtigten abgelöst werden, und wenn in Folge dessen noch eine Rente den Verpflichteten aufgelegt werden soll, so sehe ich nicht ab, wie da die kleinen Grundbesitzer zurechte kommen wollen. Allein wenn Maßregeln getroffen werden, welche dem Allgemeinen nothwendig und wohlthätig sind, so werden immer Einzelne hart davon getroffen werden, und so wird es auch hier sein. Es ist dies nicht zu ändern. Es ist hauptsächlich außer den zahlreichen Petitionen noch eine Rücksicht, welche mich mit bestimmt, mich für die Gesetvorlage zu erklären, nämlich die, daß einem großen Theile der Landeseinwohner dadurch die Gelegenheit entzogen wird, zu sündigen und sich Arbeitshausstrafe zuzuziehen. Also ich sehe ab von den Nachtheilen, welche das Gesetz Einzelnen bringen kann, und erkläre, daß ich für die Gesetvorlage stimme.

v. Meisch: Meine Herren, wir wollen uns doch einmal fragen, wer eigentlich die nächste Veranlassung gegeben hat zu den im Volke laut gewordenen Klagen über die Lehngelderentrichtung; wer hauptsächlich dazu beigetragen hat, Zweifel sogar über die Verbindlichkeit dazu, an welche sonst Niemand gedacht hat, hervorzurufen? Niemand anders, als gewisse auch Ihnen bekannte Zeitschriften, welche falsche, irrige Ansichten über die Laudemialverpflichtung verbreiteten, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, etwas Ungerechtes, etwas Gehässiges in ein wohl-erworbenes bestehendes Recht zu legen. Stimme ich nun zwar auch unbedingt der Ansicht bei, welche die Minorität in dem allgemeinen Theile des Deputationsberichts dargelegt hat, so bin ich dennoch ebenfalls weit entfernt, mich gegen den Gesetzentwurf überhaupt zu erklären, vorausgesetzt, daß er mit den von der Deputation vorgeschlagenen und vielleicht noch im Laufe der gegenwärtigen Debatte hinzukommenden Modificationen angenommen wird. Ich halte es für rathlich, im Interesse aller Parteien für die Gesetvorlage zu stimmen, ich halte es für angemessen, daß die Berechtigten, nachdem sie der Dpfer schon manche gebracht haben, auch dieses letzte Dpfer noch bringen, obschon es Manchen sehr schwer fallen und hart treffen wird.

v. Posern: Meine Herren, ich wundere mich nicht, daß man die Lehngelder und andere dergleichen Abgaben jetzt ein Unrecht nennt; denn es ist der Undank ein charakteristisches Zeichen unserer Zeit. Ich wundere mich bei solchen schönen Grundsätzen natürlich auch nicht, daß man deren Ursprung vergessen hat, oder vielmehr vergessen haben will, daß man es vergißt, daß ohne diese Oblasten die jetzigen Besitzer jetzt noch Proletarier und beschlos sein würden; denn Geld, um zu kaufen, hatten sie nicht, es wurde also auf ihr eignes Bitten und Wünschen das Auskunftsmittel getroffen, daß man ihnen statt des Kaufpreises — Dienste und Abgaben auf die Güter auflegte. Namentlich die Stifter und großen Grundbesitzer vertheilten auf diese Art fast den größten Theil ihres entfernter liegenden Grundbesitzes